

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-606-08</b>			
	AZ:	<b>602-2-ro</b>			
	Datum:	<b>27.05.2008</b>			
	Amt:	<b>Bauamt</b>			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
<b>Beratungsfolge</b>	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
<b>19.06.2008 Hauptausschuss</b>					
<b>03.07.2008 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b> <b>Aufhebung des Satzungsbeschlusses der Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeindestraße "Bahnhofstraße" Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenbaubeitragsatzung für die Gemeindestraße "Bahnhofstraße"),</b> <b>- Beanstandung durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) -</b>					

### Beschluss:

Der Satzungsbeschluss zur „Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenbaubeitragsatzung für die Gemeindestraße „Bahnhofstraße)“ vom 16.04.2008 wird aufgehoben.

### Beschlussbegründung:

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (OSL) beanstandete kommunalaufsichtlich mit Schreiben vom 19.05.2008 den Beschluss BV-StVV-540-08 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 16.04.2008. Entsprechend der Beanstandung hat die Stadt Vetschau/Spreewald den vorgenannten Beschluss bis zum 10.07.2008 aufzuheben. Sollte die Stadt bis zum genannten Zeitpunkt den Beschluss nicht aufheben, wurde in der Beanstandung angedroht, dass die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss aufhebt.

Die Beanstandung der Kommunalaufsicht richtet sich im Wesentlichen gegen die Festlegung des Gemeindeanteils (100 %) für den Ausbau der Fahrbahn der Bahnhofstraße. Dazu heißt es in der Beanstandung:

„... Der Beitrag ist eine Gegenleistung für durch die Leistung der Stadt vermittelte wirtschaftliche Vorteile (Erhöhung des Gebrauchswertes und damit Steigerung des Verkehrswertes des Grundstückes).

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, denen die Herstellung öffentlicher Anlagen im Verhältnis zur Allgemeinheit besonders zugute kommen, sollen diese zusätzlichen Vorteile durch eine Geldleistung ausgleichen.

Denn bei einer Finanzierung durch Steuern würden die Vorteilsempfänger die von dieser Leistung ausgelösten zusätzlichen Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit, also gleichsam entgeltlos erhalten.

Zur Vermeidung solcher entgeltloser Bereicherungen, bestimmt § 3 Abs. 2 KAG, dass die Gemeinden Steuern nur erheben sollen, soweit eine Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt.

Der Sache nach entspricht das den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg. So ist die Stadt gemäß § 75 Abs. 2 GO grundsätzlich verpflichtet, ihre Einnahmemöglichkeiten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen auszuschöpfen, bevor sie Steuern erhebt.

Auf der Grundlage des durch die gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten

Entgeltlichkeitsprinzips verdichtet sich das Beitragserhebungsrecht der Gemeinde zu einer grundsätzlichen Beitragserhebungspflicht. ...“

Eine Klage gegen die Beanstandung des Landrates des Landkreises OSL (sh. Anlage - Beanstandung des Landrates des Landkreises OSL vom 19.05.2008) hätte aufgrund dessen keine Erfolgsaussichten.

**Finanzielle Auswirkungen: ja**

AUSGABEN:           X                   EINNAHMEN:

BETRAG:                                   BETRAG:

-----  
Deckung:

PLANMÄßIG:           X

HHST:                   63000-35000

-----  
ÜBERPLANMÄßIG:                   AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

-----  
Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister